

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1912.

Nr. 18.

Inhalt: Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1912. S. 119. — Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Haushalts des Schutzgebietes für das Rechnungsjahr 1912. S. 127.

(Nr. 4045.) Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1912. Vom 31. März 1912.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Bis zur gesetzlichen Feststellung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1912 wird der Reichskanzler ermächtigt, für die Monate April, Mai und Juni 1912 alle Ausgaben zu leisten, die zur Erhaltung gesetzlich bestehender Einrichtungen und zur Durchführung gesetzlich beschlossener Maßnahmen erforderlich sind, ferner die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Reichs zu erfüllen und endlich Bauten, für die durch den Etat eines Vorjahres bereits Bewilligungen stattgefunden haben, fortzusetzen.

§ 2.

Außerdem können von den durch den Entwurf des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1912 angeforderten Summen vorausgabt werden:

I. Im Etat des Auslandstigen Amts

bei den einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats — Kapitel 2 —

- a) zum Bau eines neuen Gesandtschaftsgebäudes in Viena einschließlich Grunderwerb — Titel 7 —,
- b) zur Errichtung eines Konsulatsgebäudes in Gohau — Titel 9 —,
- c) zum Erwerb eines an die Volkshaus in Konstantinopel angrenzenden Grundstücks — Titel 11 —

die angeforderten Beträge;